

**1. Definition der Leistungen zu Ziffer 3. im Vertrag
Zahlungsverkehrssystem**

a.) »Miete«

REA Card vermietet dem Kunden das/die unter »Zahlungsverkehrssystem« genauer bestimmte EC-Terminal(s) gegen Berechnung einer monatlichen Miete. Der im Feld »Miete mtl.« angegebene Betrag wird je Gerät und Monat fällig. Das Feld »Anzahl« bestimmt die Anzahl der gemieteten Geräten des genannten Typs.

b.) »Kauf«

REA Card verkauft dem Kunden das/die unter »Zahlungsverkehrssystem« genauer bestimmte EC-Terminal(s) gegen Berechnung eines einmalig fälligen Kaufpreises. Das Feld »Anzahl« bestimmt die Anzahl der gekauften Geräte des genannten Typs.

c.) *Im Bereich »Typ« wird das/die verkaufte(n)/vermietete(n) EC-Terminal(s) genauer bestimmt.*

- Stationäre EC-Terminals: Im Falle von Wartungsmaßnahmen sowie für die Vornahme von Upgrades ist eine Verbindung des EC-Terminals mit dem Internet erforderlich. Die Einwahl erfolgt über einen externen Internet-anbieter. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Inhaber des Telefonanschlusses (Kunden) über seine monatliche Telefonrechnung belastet.

- Mobile EC-Terminals: Wartungsmaßnahmen und Upgrades können über die REA Card SIM-Karte erfolgen. Die Kosten der Wartung sind dabei von den für die GSM-Karte berechneten Gebühren umfasst. Nutzt der Kunde eine andere SIM-Karte, fallen Gebühren je nach seinem Mobilfunkanbieter und seinem individuellen Tarif an. Diese Kosten können im Einzelfall erheblich höher sein als bei Nutzung der REA Card SIM-Karte.

Bei Nutzung der eigenen SIM-Karte muss sichergestellt sein, dass GPRS freigeschaltet ist. Ansonsten ist eine Update-Funktion am mobilen EC-Terminal nicht möglich.

- eCommerce Terminals: Für die Nutzung eines zu Mailorder-/Telephone-Order Zwecken über eine Web-oberfläche in einem mit Passwort/Benutzername geschützten Bereich zugänglichen virtuellen Terminals ist ein beim Unternehmen funktionierender Internetanschluss notwendig.

Die Nutzung der eCommerce Schnittstelle bedarf einer softwaretechnischen Anbindung. Die Aufwände dafür trägt das Unternehmen. REA stellt ausschließlich die zur Zahlungsabwicklung notwendige Schnittstelle zu POS Zahlungssystemen zur Verfügung. Hierfür kann sich REA auch Dritter bedienen.

Servicepakete

Unter Ziffer 3.3. des REA Card Vertrages wird angegeben, ob und welches Servicepaket der Kunde für sein/seine Geräte) in Anspruch nimmt. Im Feld »Servicepaket mtl.« wird festgelegt, welchen Betrag der Kunde für die Inanspruchnahme je gekauften/gemietetem Zahlungsverkehrssystem für das Servicepaket zu entrichten hat. Die Inanspruchnahme des Servicepaketes gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages und kann nicht separat gekündigt werden. Der Wechsel des Servicepaketes ist nicht möglich ohne Zustimmung von REA. Es besteht kein Anspruch auf einen Wechsel.

a.) »Basis«

Wurde »Basis« gewählt, so nimmt der Kunde das Servicepaket »Basis« in Anspruch. Dieses beinhaltet:

- *Netzservice:* REA stellt dem Kunden einen Zugang zu einem für die Nutzung der vereinbarten Zahlungsarten zugelassenen Hintergrundsystem zur Verfügung.

- *Hotline:* REA stellt dem Kunden telefonische Unterstützung durch eine Hotline zur Verfügung. Diese ist mindestens 40 Stunden pro Woche besetzt.

- *Depotwartung:* REA stellt dem Kunden den Depotwartungsservice für die im Vertrag eingeschlossenen EC-Terminals zur Verfügung. Im Defektfall muß der Kunde die REA Hotline kontaktieren, welche eine telefonische Diagnose der Störung mit dem Kunden durchführt.

Bleibt diese erfolglos, so versendet REA am folgenden Werktag (Mo-Fr) ein gleichartiges, funktionsfähiges Gerät per Paketdienst an den Kunden.

Der Kunde nimmt das Austauschgerät in Betrieb (ggf. mit telefonischer Unterstützung der REA Hotline).

Bei gekauften Geräten: Das Austauschgerät geht in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde sendet dafür das defekte Gerät an REA zurück und dieses geht in das Eigentum von REA über.

Die Kosten und Gefahren für den Versand trägt jeweils der Versender.

b.) »Business«

Wurde »Business« gewählt, so nimmt der Kunde das Servicepaket »Business« in Anspruch. Dieses beinhaltet: Leistungen wie Servicepaket »Basis« und zusätzlich werden die ersten 100 Transaktionen eines Kalendermonats nicht berechnet.

c.) »Exklusiv«

Wurde »Exklusiv« gewählt, so nimmt der Kunde das Servicepaket »Exklusiv« in Anspruch. Dieses beinhaltet: Leistungen wie Servicepaket »Basis« und zusätzlich werden die ersten 200 Transaktionen eines Kalendermonats nicht berechnet.

d.) »Exklusiv plus«

Wurde »Exklusiv plus« gewählt, so nimmt der Kunde das Servicepaket »Exklusiv plus« in Anspruch. Dieses beinhaltet:

Leistungen wie Servicepaket »Basis« und zusätzlich werden die ersten 300 Transaktionen eines Kalendermonats nicht berechnet.

Transaktionsgebühren

Unter Ziffer 3.4. des Vertrages werden die vom Kunden an REA zu entrichtenden Transaktionsgebühren festgelegt. Transaktion/Transaktionen werden mit »Tx« abgekürzt.

a.) »Tx Zahlungsverkehrssystem«

Mit dieser Bezeichnung sind alle Vorgänge gemeint, die der Kunde im bargeldlosen Zahlungsverkehr über das EC-Terminal tätigt. Dies unabhängig davon, ob die Transaktion erfolgreich abgeschlossen (also z.B. von der Bank bestätigt) wurde oder nicht (z.B. eine Ablehnung durch die Kartenausgebende Bank erfolgte). Darin eingeschlossen sind Transaktionen aus Verwaltungsfunktionen, also Kassenschnitt-Transaktionen, Netzdiagnosen, Storno- und Gutschriftstransaktionen, Inbetriebnahme-Vorgänge, Personalisierungs-Transaktionen usw. Evtl. anfallende Autorisierungs- und Garantiegebühren der Kartensystembetreiber sind vom Kunden zu tragen. Für Maestro- und Kreditkartenumsätze werden vom Acquirer in der Regel sog. »Disagien« berechnet, welche Bestandteil des Vertrages zwischen Kunde und Acquirer sind.

Kosten für den Transport der Nachrichten durch von Dritten bereitgestellte Netze (Telefonkosten etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Der angegebene Preis ist je Vorgang zu entrichten.

b.) »Tx DFÜ GSM/GPRS«

Unter diese Bezeichnung wird ein Preis festgelegt, der vom Kunden bei Ausführung einer Transaktion gemäß a) zusätzlich zum dort genannten Preis zu zahlen ist, da die Datenübertragung via GSM-Mobilfunk und mittels einer von REA überlassenen SIM-Karte durchgeführt wird.

c.) »Tx Prepaid«

Schaltet REA auf Basis eines separat abzuschließenden Vertrages die Funktion »Prepaid« frei, so kann der Kunde über das EC-Terminal Aufladungen von Prepaid-Handys an seine Endkunden verkaufen. Die Vorgänge zur Anforderung einer Aufladebestätigung sind Transaktionen im Sinne dieses Punktes und kosten den angegebenen Preis je Vorgang zzgl. der Postengebühr »Tx-Zahlungsverkehrssystem« gemäß a.).

d.) »GPRS Flatrate«

Unter dieser Bezeichnung wird ein Preis festgelegt, der vom Kunden zur Ausführung von Transaktionen gemäß a) monatlich unabhängig von der Anzahl der tatsächlich getätigten Transaktionen zu zahlen ist, da die Datenübertragung im Mobilfunk via GPRS und mittels einer REA SIM-Karte durchgeführt wird.

weitere Leistungen

Unter Punkt 3.5. sind weitere Leistungen im Vertrag vereinbart.

a.) »Bereitstellung«

Unter »Bereitstellung« sind Pauschalen festgelegt, welche der Kunde je Monat und EC-Terminal für folgende Leistungen zu entrichten hat:

»GSM-Karte« bedeutet, dass REA dem Kunden eine Mobilfunk-SIM-Karte zur ausschließlichen Nutzung im EC-Terminal überlässt. Die Karte darf vom Kunden ausschließlich zur Durchführung von Transaktionen (siehe oben) genutzt werden. Keinesfalls darf die Karte in einem anderen Gerät als dem EC-Terminal genutzt werden. Der Kunde trägt evtl. anfallende Gebühren für eine nicht vertragsgemäße Nutzung. Die SIM-Karte geht nicht in das Eigentum des Kunden über und ist nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben.

»Prepaid-Funktion« bedeutet, dass REA das Terminal für die Nutzung eines Services zum Verkauf von Handy-Aufladungen freischaltet, für den der Kunde einen separaten Vertrag mit einem entsprechenden Dienstleister geschlossen hat.

»Zentrales Clearing« bedeutet, dass REA Card das Terminal für das Zentrale Clearing gemäß Ziffer 2 dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses freigeschaltet hat.

»REA-Schutzbrief« bedeutet, dass dem Kunden mietweise zur Verfügung gestellte Terminal verbleibt im Eigentum von REA. Der Kunde ist verpflichtet, das Terminal sorgfältig aufzubewahren und gegen jede Form der Beschädigung zu schützen. Er haftet für den Schaden, der REA durch die Verletzung dieser Verpflichtung entsteht. Durch die Vereinbarung des REA-Schutzbriefes stellt REA den Kunden von der Haftung für jede Form der fahrlässigen Beschädigung oder Zerstörung des Terminals während der Vertragslaufzeit frei. REA sorgt für diesen Fall für eine umgehende Reparatur oder Stellung eines Ersatzgerätes auf eigene Rechnung. Die Haftung des Kunden für Vorsatz sowie auch die Haftung des Kunden für anderweitige Pflichtverletzungen im Rahmen der Vertragsabwicklung bleibt unberührt.

»DCC-Funktion« bedeutet, dass REA das Terminal für den Service »dynamische Währungswechsel« freischaltet und das Routing einer Transaktion einer Kreditkarte aus einem »Nicht-Euro-Ausland« zu einem spezialisierten DCC-Service Anbieter und damit dem Kunden des Kunden die Zahlung in seiner Heimatwährung auf Wunsch ermöglicht.

»TaxFree-Funktion« bedeutet, dass REA das Terminal für den Service »Mehrwertsteuer-Rückerstattung« freischaltet und dem Kunden ermöglicht einen »TaxFree-Bon« über das Terminal auszurücken, so dass der Kunde des Kunden einen Antrag stellen kann, sich seine bezahlte Mehrwertsteuer rückerstatten zu lassen.

b.) »Installation«

Hier wird festgelegt, wie das /die EC-Terminal beim Kunden installiert werden. Der Kunde muß dafür die unter »Installationsgebühr« genannte Pauschale je Terminal und Installationsvorgang bezahlen (aus Verschulden des Kunden abgebrochene Installationsversuche werden berechnet).

»Eigeninstallation« bedeutet, dass REA das EC-Terminal mit einem Paketdienst an den Kunden versendet. Der Kunde nimmt das Gerät selbst in Betrieb.

»durch REA Card« bedeutet, dass ein von REA Card beauftragter Techniker vor Ort beim Kunden die Installation des Gerätes vornimmt. Der Kunde muß am vereinbarten Installationstermin den Zugang zum Installationsort und die Installationsvoraussetzungen gemäß Blatt »Technische Voraussetzungen« gewährleisten. Das durch Vertriebspartner« ist wie »durch REA Card« zu verstehen; allerdings erfolgt die Installation durch den Handelsvertreter, der den Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen hat. In allen Fällen, in denen das EC-Terminal nicht durch den Handelsvertreter überbracht wird erfolgt der Versand durch REA. Versandkosten hierfür gehen zu Lasten des Kunden.

Bei der Installation von eCommerce Terminals erfolgt die Installation seitens REA durch die zur Verfügungstellung einer entsprechenden nur für den Händler zugänglichen Programminstanz, mit der der Service seitens des Händlers genutzt werden kann. Hierunter fällt nicht die programmtechnische Anbindung des Webshops des Unternehmens an die eCommerce Schnittstelle.

»Konfigurationsgebühr« ist die genannte Pauschale, die der Kunde für die Installation und Konfiguration der Betriebssoftware auf dem EC-Terminal bzw. im Falle der eCommerce Terminals für die Einrichtung der Funktionalitäten und zur Verfügungstellung der für den Händler notwendigen Zugangsdaten zu entrichten hat.

c.) »Versandkosten«

a) Terminal (ggf. mit Zubehör bei Erstbestellung) incl. Versicherung 13,50 €.

b) Zubehör bei Nachbestellung mindestens 3,90 €. Ab einem Bestellwert von 50,00 € erfolgt die Lieferung versandkostenfrei. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

2. Definition der Leistungen zu Ziffer 4. im Vertrag

»Autorisierungsentgelt« Das Entgelt wird an den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt. Das Vertragsunternehmen akzeptiert hiermit die diese Zahlungspflicht begründenden Autorisierungsentgeltabreden, die der Netzbetreiber in seinem Namen mit der Kreditwirtschaft abgeschlossen hat. Es gilt die aktuelle Preisliste des jeweiligen Netzbetreibers.

»Serviceentgelt« REA erhebt für seine Leistungen im Zusammenhang mit dem Vermitteln der ausgehandelten Autorisierungsentgelte und dem Abschluss der entsprechenden Verträge mit den Banken sowie der technischen Abwicklung des Autorisierungsentgeltes ein Serviceentgelt, das seiner Höhe nach in Abhängigkeit zu dem erfolgten electronic-cash-Umsatz berechnet, eingezogen und teilweise an den jeweiligen Netzbetreiber weitergeleitet wird.

»Clearing« Auf dem Vertrag besteht die Auswahlmöglichkeit zwischen dem direkten Clearing (Ankreuzoption Clearing: Direkt) und dem zentralen Clearing über ein Sammelkonto (Ankreuzoption Clearing: zentral).

direktes Clearing: Im direkten Clearing wird der von REA Card eingeschaltete technische Netzbetreiber nach Auslösung des Kassenschnittes am Terminal alle durchgeführten Transaktionen mit EC-Karten (Lastschrift und electronic cash Transaktionen) als DTA-Dateien beim Kreditinstitut des Kunden einreichen. Der Kunde muß mit seinem Kreditinstitut einen Vertrag über die Verarbeitung dieser Dateien im Lastschriftverfahren abschließen. Andernfalls werden die Buchungen vom Kreditinstitut nicht angenommen oder ausgeführt. Für den Einzug der Transaktionen berechnen einige Banken zusätzliche Postengebühren, deren Höhe sich nach dem Kontovertrag mit dem Kunden richtet.

zentrales Clearing: Bei Wahl dieser Option durch den Kunden veranlasst REA Card, dass nach dem Kassenschnitt die Umsätze des Kunden von einem Dienstleister (VÖB, transact, ingenico) auf dessen zentrales Konto eingezogen und per Überweisung an den Kunden ausgezahlt werden. Der Geldeingang erfolgt 2-3 Bankarbeitstage nach Durchführung des Kassenschnittes am Terminal. Ein etwaiges Insolvenzrisiko des Dienstleisters hat insofern der Kunde zu tragen. Die Umsätze des Kunden befinden sich zu keinem Zeitpunkt auf Konten der REA Card GmbH.

»OLV Acquiring« mit Zusatzvereinbarung (wenn nötig) Beim Bezahlvorgang wird online anhand verschiedener Prüfkriterien automatisch entschieden, ob die Zahlung als Lastschrift mit Unterschrift oder als EC-cash mit PIN abgewickelt wird. Der erfolgreiche Abschluss der Zahlung gilt als Zahlungsgarantie im Rahmen einer Forderungsabtretung sofern die gesonderten AGBs eingehalten werden. Mehr dazu auf der entsprechend unterzeichnenden Zusatzvereinbarung und den dazu gehörigen AGBs.

3. Definition der Leistungen zu Ziffer 6. im Vertrag

Im Bereich »Anschlussart« wird festgelegt, mit welchem Kommunikationsmodul zur Verbindungsherstellung das EC-Terminal ausgerüstet wird. Dabei steht

DFÜ-ISDN	für die Ausstattung mit einem ISDN-Terminaladapter
DFÜ-Analog	für die Ausstattung mit einem Telefonmodem
DFÜ-GSM	für die Ausstattung mit einem Modem für GSM-Mobilfunk
DFÜ-GPRS	für die Ausstattung mit einem Modem für GPRS-Mobilfunk
DFÜ-DSL/LAN (RJ 45)	für die Ausstattung mit einer Netzwerkkarte für Ethernet-Netzwerke
DFÜ-WLAN	für die Ausstattung mit einer Netzwerkkarte für Ethernet-Netzwerke